

„Wie ist mit einem Priester zu verfahren, der, da ihm kein Wasser zur Verfügung stand, ein in Lebensgefahr schwebendes Kind mit Wein getauft hat?“³ Als gebürtiger Römer konnte Stephan II. für die Verwendung von Wein durchaus Verständnis aufbringen. Er antwortete: „Dem Priester darf deswegen keine Schuld angekreidet werden, und das Kind soll mit dieser Taufe Vorlieb nehmen. Wenn jedoch Wasser zur Verfügung stand, soll jener Priester exkommuniziert und der Buße unterworfen werden, weil er es wagte, gegen das Urteil der Kanones zu verstoßen“⁴.

Für spätere Generationen stand diese päpstliche Rechtsauskunft im offenen Widerspruch zur Bibel. Nach Joh. 3, 5 verkündete Jesus dem Pharisäer Nikodemus: „Amen, amen, ich sage dir: Wenn jemand nicht aus Wasser und Geist geboren wird, kann er nicht in das Reich Gottes kommen“. Als der gelehrte Jesuit Jacques Sirmond im Jahr 1629 die Rechtsweisung Stephans II. erstmals aus einer Laoner Handschrift an das Licht der Öffentlichkeit brachte, entzündete sich folglich eine heftige Kontroverse. War durch die Responsa nicht hieb- und stichfest bewiesen, dass der Papst zu Unrecht die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nahm? Jacques Bénigne Bossuet zögerte in seiner *Defensio cleri gallicani* aus dem Jahr 1682 nicht, diesen scheinbar logischen Schluss zu ziehen⁵. Stephan II., so Bossuet, habe gegen die Vorschriften der Bibel verstoßen und sei vom Glauben abgefallen. Päpstliche Entscheidungen seien daher nicht unfehlbar und bedürften der Zustimmung der Gesamtkirche, so Artikel 4 der von Bossuet verkündeten gallikanischen Freiheiten. Die Replik von gegnerischer Seite ließ nicht lange auf sich warten. Der Jesuit Jean Hardouin erwiderte Bossuet in seinem Traktat *‘De baptismo in vino’* aus dem Jahr 1687⁶. Für jemanden wie Hardouin, der die Aeneis Vergils als plumpe Fälschung entlarvte, der den griechischen Bibeltext verwarf und der fast die gesamte antike Überlieferung einem fälschenden Mönch namens Severus Archontius in die Schuhe

3) Responsa Stephani II. papae c. 11 (JE 2315), ed. Jacques SIRMOND, *Concilia antiqua Galliae* 2 (1629) S. 16-18. Die Edition Sirmonds ist abgedruckt bei MANSI 12, Sp. 558-563 und bei MIGNE PL 89, Sp. 1023-1030. Im Anhang zu diesem Aufsatz folgt eine Neuedition der Responsa.

4) Responsa Stephani II. papae (wie Anm. 3) c. 11.

5) Jacques Bénigne BOSSUET, *Defensio declarationis conventus cleri Gallicani an. 1682 de ecclesiastica potestate, pars III, liber IX, c. 37* (*Collectio praestantiorum operum ius canonicum illustrantium* 12, 1788) 2, S. 176 (erstmalig erschienen 1730).

6) Jean HARDOUIN, *De baptismo quaestio triplex* (1687) S. 25-46.